

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

BM Strohmaier greift vorweg und informiert über einen Antrag von [REDACTED]. [REDACTED] wünscht, zwei Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Den Sachstand zum öffentlichen Teil der Beschlussliste kann in der öffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt werden. Der weitergehende Tagesordnungspunkt kann aufgrund der Nennung von Bau- und Dienstleistungen und deren Kosten nicht öffentlich behandelt werden.

BM Strohmaier stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den öffentlichen Teil der Beschlussliste unter Tagesordnungspunkt 3 der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung als ergänzenden TOP 10 zu behandeln.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 11 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 22.01.2026

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026 mit dem Änderungsvorschlag von [REDACTED] zu genehmigen.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 8 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 3 |

2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“

- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Billigung des Bebauungsplanes
- Satzungsbeschluss

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist [REDACTED] persönlich beteiligt i. S. d. Art. 49 GO und nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Anlass zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

Die Bauherrengemeinschaft [REDACTED] beabsichtigen, auf den Flurstücken Nr. 88/4 und 88/16 Gem. Hergensweiler gewerbliche Nutzungen zu errichten. Das betrachtete Flurstück soll erschlossen werden, um künftig zwei Firmengelände in

der Fläche zu entwickeln. Die Grundstücksaufteilung ist mittlerweile bereits erfolgt.

Die zu errichtenden Gebäude der [REDACTED] werden weiterverpachtet an die [REDACTED].

Betriebsbeschreibung [REDACTED]:

- Entwicklung und Produktion von Rohrleitungssystemen, mechanischen Komponenten und Systemen insbesondere für die Luft- und Raumfahrtindustrie sowie für den Anlagen-, Maschinen- und Fahrzeugbau.
- Das Kerngeschäft ist das Umformen / Biegen von metallisch, medienführenden Rohrleitungen inkl. Baugruppenmontage.
- Dies beinhaltet folgende Prozesse: Sägen, Biegen, Umformen, Löten, Montagearbeiten inkl. Qualitätsprüfungen.

Betriebsbeschreibung [REDACTED]:

- Dienstleistungsunternehmen im Bereich Baumpflege u. Baumfällungen - überwiegend für Städte und Kommunen, als auch für Private.
- Aufzucht von Bäumen, Sträuchern (Gehölze)

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben mit der geplanten Nutzung eines Gewerbegebietes ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“ erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 12.12.2025 bis 23.01.2026 sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind 16 Stellungnahmen abgegeben worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der beigefügten Synopse aufbereitet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Insgesamt sind keine kritischen oder nicht zu lösenden Stellungnahmen eingegangen. Die Abwägungsvorschläge sind bereits in dem Bebauungsplan in der Fassung vom 09.02.2026 eingearbeitet.

Der im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abzuschließende Durchführungsvertrag liegt unterschrieben vor und berücksichtigt die im Planwerk festgehaltenen Planungsziele.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat wägt die privat und öffentlich eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 09.02.2026 gegeneinander und untereinander gerecht ab, macht sich die Inhalte zu eigen und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

2. Der Gemeinderat billigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 09.02.2026.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Baumgarten II“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil und Textteil mit Begründung in der Fassung vom 09.02.2026 und den Vorhaben- und Erschließungsplänen 1 – 8 vom 09.02.2026, wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“, Gemarkung Rupolz

- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Billigung der Flächennutzungsplan-Änderung
- Satzungsbeschluss

Anlass zur Änderung des FNP:

Die Bauherrengemeinschaft [REDACTED] beabsichtigen auf dem ehem. Flurstück Nr. 88/4 gewerbliche Nutzungen zu errichten. Das betrachtete Flurstück soll geteilt und erschlossen werden, um künftig zwei Firmengelände in der Fläche zu entwickeln. Die Grundstücksaufteilung ist mittlerweile bereits erfolgt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben mit der geplanten Nutzung eines Gewerbegebietes ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“ erforderlich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hergensweiler stellt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für das Plangebiet folgende Nutzungen dar:

- „Fläche für die Landwirtschaft“
- „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“

Die Gemeinde beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der geplanten Darstellung eines „Gewerbegebietes“ zu ändern.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 12.12.2025 bis 23.01.2026 sind keine Anregung aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind 16 Stellungnahmen abgegeben worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der beigefügten Synopse aufbereitet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Insgesamt sind keine kritischen oder nicht zu lösenden Stellungnahmen eingegangen. Die Abwägungsvorschläge sind bereits in dem Bebauungsplan in der Fassung vom 09.02.2026 eingearbeitet.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat wägt die privat und öffentlich eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 09.02.2026 gegeneinander und untereinander gerecht ab, macht sich die Inhalte zu eigen und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“, Gemarkung Hergensweiler in der Fassung vom 09.02.2026.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“ bestehend aus dem zeichnerischen Teil und Textteil mit Begründung in der Fassung vom 09.02.2026 wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

4. Änderung der Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung; Entgelt für die Betreuung der Grundschul Kinder am Freitagnachmittag

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Grundschul Kinder in der ersten Jahrgangsstufe ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Montag bis einschließlich Freitag.

Kinder der ersten bis einschließlich vierten Jahrgangsstufe können bislang Betreuungsangebote von mittags bis nachmittags (Montag bis Donnerstag) und mittags (Freitag) wahrnehmen.

Es ist somit ab dem kommenden Schuljahr sicherzustellen, dass Erstklässler am Freitagnachmittag betreut werden, wenn deren Eltern dies wünschen.

Für eine Kalkulation fehlen gesicherte Daten hinsichtlich Bedarf und Personal; eine mündliche Abfrage im Rahmen des Elternabends der künftigen Erstklässler am 23.02.2026 ergab für das kommende Schuljahr keinen Bedarf.

Sollte dennoch ein Bedarf entstehen, muss zusätzliches Personal eingestellt werden. In diesem Fall schlägt die Verwaltung vor, auch nicht anspruchsberechtigte Kinder aufzunehmen, um höhere Einnahmen zu erzielen.

Auf die Frage von [REDACTED] hin teilt 2. BMin Englmann mit, dass insgesamt acht Stunden lang eine Betreuung (Schulstunden eingerechnet) gewährleistet werden muss und Eltern sich bis spätestens 30.04. melden müssen, wenn sie diesen Anspruch geltend machen möchten.

[REDACTED] regt an, auch die Eltern der höheren Klassen nach einem etwaigen Bedarf zu fragen, da bislang lediglich die Eltern der Erstklässler befragt wurden. Das hält auch BM Strohmaier für zielführend, allerdings sollten zunächst nur die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse abgefragt werden. Sollte sich hier kein Bedarf ergeben, hat sich die Überlegung erledigt, das Angebot auf die weiteren Klassen zu erstrecken.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beiliegende 4. Änderungsordnung vom 26.02.2026 zur Benutzungsordnung für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Hergensweiler.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 11 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

5. Bauantrag Nr. 003/2026, Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Multifunktionskabine (MUK) für Vermittlungstechnik der Deutschen Telekom auf Fl. Nr. 54 Gem. Hergensweiler (Altmannstraße)

Das Vorhaben, Errichtung einer Multifunktionskabine (MUK) für Vermittlungstechnik der Deutschen Telekom, liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler legt für den betroffenen Bereich eine Offenland-Feuchthfläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur bzw. Landschaft, einen zu erhaltenden Streuobstbestand sowie eine ökologische Bachverbesserung fest.

Im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

Im Baugenehmigungsverfahren werden die Fachbehörden prüfen, ob öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB dem ansonsten privilegierten Vorhaben entgegenstehen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine gemeindlichen Abwasserleitungen. Die Oberflächenentwässerung ist allerdings mit einer Rigole geplant, so dass ein Anschluss am Regenwasserkanal nicht notwendig wäre.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung der Deutschen Telekom AG, Errichtung einer Multifunktionskabine (MUK) für Vermittlungstechnik der Deutschen Telekom, auf der Fl. Nr. 54 der Gemarkung Hergensweiler, Altmannstraße, i. d. F. v. 10.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 11 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

6. Bauantrag Nr. 013/2026, Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines barrierefreien Anbaus an den Bestand auf Fl. Nr. 842 Gem. Hergensweiler (■■■■■)

Sachverhalt:

Mit dieser Bauvoranfrage soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines barrierefreien Anbaus (5,50 m x 4,50 m) im Erdgeschoss geprüft werden. Es wird geplant den Wohnteil des landwirtschaftlichen Gebäudes, um ein Wohnzimmer zu erweitern.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das privilegierte Wohnen an der Hofstelle ist grundsätzlich nur dem Betriebsleiter und seiner Familie vorbehalten. Bei Baumaßnahmen zur Deckung des Wohnraumbedarfs ist das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs einzuhalten (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Dabei ist zu prüfen, ob der vorgesehene Wohnraum angemessen mit zumutbaren und wirtschaftlichen Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden oder durch Anbau an diese geschaffen werden kann. Auch der durch barrierefreie Ausgestaltung anfallende Flächenbedarf ist zu berücksichtigen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie.

■■■■■ appelliert, dass den Antrag zugestimmt werden sollte, damit ■■■■■
■■■■■ dann dort wohnen bleiben kann.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, ■■■■■, EG – barrierefreier Anbau an Bestand, auf der Fl. Nr. 842 der Gemarkung Hergensweiler, ■■■■■, i. d. F. v. 16.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in Aussicht gestellt.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 11 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

7. Bauantrag Nr. 044/2024, Antrag auf isolierte Ausnahme (erneute Behandlung) zum Aufstellen eines Tiny Houses zur Vermietung auf Grundstück Fl. Nr. 990/9 Gem. Hergensweiler (■■■■■)

Sachverhalt:

In der Sitzung am 20.06.2024 hat sich der Gemeinderat mit dem Vorhaben, Aufstellen eines Tiny Houses, befasst. Nachdem aber zunächst die Gesamtsituation auf dem Grundstück geklärt sein sollte, wurde die Entscheidung über den Antrag zurückgestellt. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat am 22.10.2024 die Nutzung der zweiten und nicht genehmigten Ferienwohnung im Hauptgebäude untersagt, da sie als nicht gebietsverträglich in einem reinen Wohngebiet angesehen wird. Die Verhandlung der daraufhin eingelegten Rechtsmittel fand im Sommer 2025 statt, woraufhin die Klage zurückgezogen wurde. Somit bleibt die Nutzungsuntersagung bestehen. Ausstehend ist nun noch die Entscheidung über die Zulassung der Nutzung des Tiny Houses zur Vermietung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mollenberg Südost“ i. d. F. v. 29.05.1973. Die Gebietsart entspricht einem reinen Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei einem Gebäude mit einem Bruttorauminhalt bis zu 75 m³ um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch

nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Sinne des § 13a BauNVO zählen Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören. Demgemäß sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes in einem reinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können nach § 31 Abs. 1 BauGB solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass alle oder einzelne Ausnahmen im betroffenen Baugebiet nicht zulässig sind. Die Ausnahmemöglichkeit für kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes wurde nicht ausgeschlossen und ist somit Bestandteil des Bebauungsplanes „Mollenberg Südost“.

Nach der Rechtsprechung ist ein Betrieb klein, wenn er gebietsverträglich ist, weil er sich in seinem Umfang, Erscheinungs- und Betriebsform sowie seiner Betriebsführung unauffällig in das Gebiet einordnet.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Ausnahmen von örtlichen Bauvorschriften.

Tatsächlich steht das Tiny House seit einigen Jahren an dieser Stelle. Der Bauherr hat sich zuvor auch im Bauamt der VG Sigmarzell nach der Zulässigkeit erkundigt. Es wurde ihm am 05.04.2018 schriftlich bestätigt, dass es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben handelt. Die zu erteilende Ausnahme ist dabei jedoch außer Betracht geblieben.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde zu entscheiden, ob der notwendigen Ausnahme für eine Ferienwohnung zugestimmt wird. Es sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich Mollenberg bereits mehrfach Ferienwohnungen zugelassen

wurden. Abgesehen von einem Fall wurde bislang jedoch nur eine Ferienwohnung je Wohnhaus zugelassen.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist zum Teil erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO), die Unterschrift der Grundstückseigentümer Fl. Nr. 990/8 fehlt allerdings.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Die Gemeinderäte [REDACTED] vertreten die Auffassung, dass dem Antrag keinesfalls zugestimmt werden sollte, da die Vorgehensweise des Antragstellers (Schaffen von Tatsachen, bevor eine Genehmigung vorliegt) nicht hinnehmbar ist.

[REDACTED] teilt mit, dass [REDACTED] für eine Beurteilung des Lärmpegels zwar zu weit entfernt wohne, jedoch regelmäßig ein großer Wäsche-LKW zu den Ferienwohnungen fährt, was auf eine Vielzahl von Vermietungen deutet. Das Aufstellen eines Tiny Houses zu gewerblichen Zwecken ist [REDACTED] Erachtens nicht gebietsverträglich.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Ausnahme, [REDACTED], Aufstellung eines Tiny Houses zur Vermietung, auf der Fl. Nr. 990/9 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 10.04.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 0 |
| Nein-Stimmen: | 11 |

TOP 9 und 10 werden vor TOP 8 gezogen.

9. a) Örtliche Rechnungsprüfung 2024; Vorstellung des Prüfberichts für das Jahr 2024

Der Rechnungsprüfungsausschuss führte am 01.10.2025 und 10.10.2025 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 durch.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Herr Wawrzyniak als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses gibt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 bekannt.

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf haben sich lediglich geringfügige Änderungen ergeben.

BM Strohmaier ergänzt ein paar Informationen zum Neubau der Berufsschule.

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 11 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

9. b) Örtliche Rechnungsprüfung 2024; Feststellung der Jahresrechnung 2024

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Den Mitgliedern des Gemeinderates ging die Jahresrechnung im Juli 2025 zu.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO wie vorgelegt festgestellt. Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in

früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 11 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

9. c) Örtliche Rechnungsprüfung 2024; Entlastung der Jahresrechnung 2024

Nach der Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnung beschließt der Gemeinderat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Wenn bei den vorstehenden Beratungen keine Einwände erhoben wurden, steht einer Entlastung nichts entgegen.

Bei der Entlastung der Jahresrechnung ist Bürgermeister Strohmaier persönlich beteiligt und übergibt den Vorsitz der 2. Bürgermeisterin Sibylle Englmann.

Beschluss:

Die Entlastung der Jahresrechnung 2024 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |

10. Sachstandsbericht zu offenen Tagesordnungspunkten früherer Sitzungen (öffentlicher Teil)

BM Strohmaier teilt mit, dass der Beschluss betreffend die PV-Anlage auf dem Pumpenhäuschen bislang untergegangen ist, er sich hierum jedoch nunmehr kümmern wird und auch die finale Entscheidung betreffend den Radweg Degermoos steht noch aus.

■■■■■■ erkundigt sich nach dem Sachstand betreffend den Bebauungsplan Ortsteil Oberrützenbrugg. BM Strohmaier informiert, dass es sich hierbei um ein laufendes Verfahren handelt und eine Veränderungssperre erlassen wurde. Das Thema wird in Kürze in einer Gemeinderatssitzung behandelt.

8. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier informiert über den Sachstand und die nunmehr erteilte Zustimmung zur Biberdammentnahme.

■■■■■■■■■■ bittet um Behebung der Probleme mit den Straßenlaternen in der Bahnhof- und Pfänderstraße.

■■■■■■■■■■ erinnert im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Hergensweiler an die Möglichkeit einer Feuerwehrprobe in der KiTa-Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten.

Auf die Rückfrage von ■■■■■■■■■■ teilt BM Strohmaier mit, dass der Tag der offenen Tür in der Interimslösung im Mai stattfinden wird, ein genaues Datum jedoch noch nicht feststehe.

■■■■■■■■■■ informiert die Gemeinderäte über die zwischenzeitlich wieder angebrachte Brücke über den Hagersbach.